

Einkommensteuer - Die wichtigsten Änderungen ab VZ 2025

Firmenwagenbesteuerung für Elektro-/Brennstoffzellenfahrzeuge: Erhöhung des Deckels für den Bruttolistenpreis von 70.000 € auf 100.000 € (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 Nr. 3 und S. 3 Nr. 3 EStG)

Die Bruttolistenpreisgrenze wird um 30.000 € auf 100.000 € (vormals 70.000 €) angehoben. Das gilt für Kraftfahrzeuge, die nach dem 30.6.2025 angeschafft werden (§ 52 Abs. 12 S. 5 EStG).

Degressive AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter (§ 7 Abs. 2 Satz 1 EStG)

Für bewegliche Wirtschaftsgüter, die zwischen dem 1. Juli 2025 und dem 31.12.2027 angeschafft werden. Der Prozentsatz darf höchstens das Dreifache des bei der linearen Jahres-AfA in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 30 Prozent nicht übersteigen.

Degressive AfA für neu angeschaffte Elektrofahrzeuge (§ 7 Abs. 2a EStG)

Für Elektrofahrzeuge (im Sinne des § 9 Abs. 2 KraftStG), die zum Anlagevermögen gehören und nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2028 angeschafft worden sind, wird eine arithmetisch-degressive Abschreibung mit folgenden fallenden Staffelsätzen eingeführt. Es erfolgt keine zeitanteilige Kürzung im ersten Jahr.

(Jahr 1: 75%, Jahr 2: 10%, Jahre 3 und 4: je 5%, Jahr 5: 3%, Jahr 6: 2%)

Kinderbetreuungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG)

Der absetzbare Anteil steigt von derzeit 2/3 auf 80%. Der maximale Abzugsbetrag erhöht sich von derzeit 4.000 € auf 4.800 €.

Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2 Satz 3 EStG)

Bei Beginn im Jahr 2025 beträgt der Vormhundertsatz für den Versorgungsfreibetrag 13,2% der Versorgungsbezüge und der Höchstbetrag 990 €. Der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag beträgt 297 €.

Rentenbesteuerung (§ 22 Nr. 1 Satz 3 EStG)

Der Besteuerungsanteil steigt im Jahr 2025 auf 83,5 Prozent.

Altersentlastungsbetrag (§ 24a Satz 5 EStG)

Der Altersentlastungsbetrag beträgt für das Jahr 2025 13,2 Prozent der Einkünfte, maximal 627 Euro.

Kinderfreibetrag (§ 32 Abs. 6 EStG)

Der volle Kinderfreibetrag wird um 60 € von bisher 9.540 € auf 9.600 € angehoben. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem "sächlichen Existenzminimum" in Höhe von 6.672 € und dem Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf in Höhe von 2.928 €.

Grundfreibetrag (§ 32a Abs. 1 EStG)

Der Grundfreibetrag wird von bisher 11.784 € auf 12.096 € angehoben.

Unterhaltsleistungen (§ 33a Abs. 1 EStG)

Anhebung des Höchstbetrags für den Abzug von Unterhaltsleistungen von 11.784 € auf 12.096 €.

Absenkung Solidaritätszuschlag (§ 51a EStG / §§ 3 und 4 SolZG)

Die Freigrenze wird von bisher 36.260 € für 2025 auf 39.900 € angehoben

Kindergeld (§ 66 Abs. 1 Satz 1 EStG)

Das Kindergeld beträgt ab 1.1.2025 für alle Kinder einheitlich 255 €.